**Hygienekonzept Thüringer-Athleten-Verband**

**Stand 17.06.2020**

Der Thüringer-Athleten-Verband schlägt für seine Vereine folgende grundsätzliche Verhaltensregeln für den schrittweisen Übergang in ein sportartspezifisches Training vor. Diese orientieren sich an den 10 DOSB-Leitplanken, die in diesem Zusammenhang unbedingt Beachtung finden sollten. Diese wurden von uns sportartspezifisch weiterentwickelt und entsprechend ergänzt. Des Weiteren gelten grundsätzlich die aktuellen Bestimmungen der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte sowie Kommunen, die in bestimmten Bereichen unterschiedlich ausfallen können. Grundsätzlich ist mit Stand heute zu beachten, dass ein Vereinstraining in geschlossenen Räumen ab dem 1. Juni 2020 unter Auflagen wieder möglich ist.

Der Sport leistet einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt, zur Erhaltung von Gesundheit und Mobilität und somit zur Lebensqualität der Menschen. Die sukzessive Wiederaufnahme des Sport- und Trainingsbetriebes auf und in allen privaten und öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen sowie in allen Frei-, Hallen- und Spaßbädern ist ein wichtiger Schritt und muss maßvoll und verantwortungsbewusst erfolgen.

Die neue Thüringer Grundverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) und die Verordnung des TMBJS (ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO) lassen weitere Lockerungen für den organisierten Sport in Thüringen zu. Diese Regelungen werden – vorbehaltlich einer weiteren Verringerung des Infektionsrisikos – voraussichtlich mindestens bis Mitte Juli, wahrscheinlich im Sportbereich bis Ende August gelten.

Oberste Prämisse ist weiter die Verringerung des Infektionsrisikos. Hierbei appelliert der Landessportbund Thüringen an die Vereine und Verbände, verantwortungsvoll ihren Sportbetrieb zu gestalten.

Unterstützung bei der Umsetzung erfolgt durch den Landessportbund Thüringen e. V. und den jeweiligen Landesfachverband sowie durch den Olympiastützpunkt Thüringen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten.

**Hierbei sind insbesondere folgende Regeln zu beachten:**

* Hygienepläne der Einrichtungen werden konsequent eingehalten.
* Desinfektions- und Reinigungsmaßnahmen (insb. regelmäßiges Händewaschen, Händedesinfektion, Geräte- und Flächendesinfektion, Reinigung von Räumen) haben regelmäßig zu erfolgen.
* Fahrgemeinschaften zur An- und Abfahrt zum und vom Trainingsort sollen vermieden werden
* Die Sportstätte sollte nur von Sportlerinnen und Sportlern zum Zweck des Sport- und Trainingsbetriebs betreten und nach dessen Beendigung zeitnah verlassen werden; Begleitpersonen sind zu vermeiden.
* Der Zugang zur Sportanlage wird so gesteuert, dass keine Ansammlungen von Sportlerinnen und Sportlern entstehen, ggf. muss zeitlich gestaffelt/versetzt trainiert werden.
* Personen, die sich krank fühlen oder Krankheitssymptome zeigen, dürfen nicht am Sportbetrieb teilnehmen
* Sport- und Trainingsbetrieb sollen, sofern möglich, auf Sportfreianlagen stattfinden.
* Findet der Sport- und Trainingsbetrieb innerhalb von geschlossenen Räumen statt, ist für ausreichende und regelmäßige Lüftung zu sorgen.
* Der Sport- und Trainingsbetrieb erfolgt in möglichst kleinen Trainingsgruppen, so dass der Übungsleiter im Rahmen seiner Aufsichtspflicht je nach Altersgruppe und Art der sportlichen Übungen die Einhaltung der Abstandsregeln kontrollieren kann
* Entsprechend sollte geprüft werden, ob Sportfreiflächen und Sporthallen unterteilt werden können und ggf. Stationen gebildet werden können, um Trainingsgruppen räumlich voneinander zu trennen.
* Der Sport- und Trainingsbetrieb erfolgt insb. bei Kampf- und Mannschaftssportarten kontaktfrei und ohne Wettkampfsimulationen und -spiele.
* Bei Risikogruppen sind besondere Schutzvorkehrungen zu beachten.
* Die Nutzung von Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist nur nach Maßgabe allgemein gültiger Regelungen möglich.
* Organisierter Trainingsbetrieb im öffentlichen Raum (außerhalb von Sportanlagen) kann nach den Empfehlungen der ThürSARS-CoV-2-IfS GrundVO stattfinden (mit 10 anderen Personen, 1,5 m Mindestabstand, Richtwert: 20 qm pro Person)
* Sport auf und in öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen auch mit mehr als 10 Personen möglich (mit Infektionsschutzkonzept)
* Schwimmhallen dürfen geöffnet werden.
* Sportveranstaltungen (auch Wettkämpfe) ohne Zuschauer sind erlaubt.
* Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind grundsätzlich verboten. In Einzelfällen kann bei den Landkreisen/ der kreisfreien Stadt die Erlaubnis beantragt werden.
* Es sollen vorrangig Übungs- und Wettkampfformen gewählt werden, bei denen die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet werden kann.
* Nur bei Sportarten, die nicht ohne direkten Körperkontakt betrieben werden können, darf von dem Mindestabstand abgewichen werden.
* Es sollten möglichst feste Gruppen gebildet werden.
* Die Nutzung der Umkleiden und Duschen ist wieder möglich. Die Grundregelung des Mindestabstandes und Hygieneregelungen sollen auch hier gelten.
* Versammlungen und gesellige Veranstaltungen bis 75 Personen unter freiem Himmel bzw. bis 30 Personen in geschlossenen Räumen sind bei Einhaltung des Mindestabstandes möglich. Bei mehr als 75 bzw. 30 Personen ist die Veranstaltung mind. 48 Stunden vor Beginn den Landkreisen/ kreisfreien Städten anzuzeigen.
* Zur Rückverfolgung möglicher Infektionsketten sind Teilnehmerlisten (Training, Wettkampf, sonstige Vereinsveranstaltungen) zu führen und vier Wochen aufzubewahren.

**Desinfektionsmaßnahmen speziell fürs Gewichtheben:**

* Wenn möglich trainiert immer ein Athlet an einer gleichen Hantel bzw. Sportgerät, welches nach dem Training gründlich desinfiziert werden sollte.
* Trainieren mehrere Personen an einer Hantel, sollten während des Trainings neben der Abstandswahrung von mindestens 2 Metern häufige Desinfektionsmaßnahmen am Sportgerät durchgeführt werden.
* Schweißflecken an Böden, Sitzgelegenheiten und anderen Materialien sollten stets beseitigt und die betreffenden Flächen desinfiziert werden.
* Gleiche Desinfektionsmaßnahmen sollten bei der Nutzung sportartspezifischer Geräte, wie Kniebeugeständer und anderer Trainingsmittel, unbedingt Anwendung finden.
* In den Toiletten muss ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht sein. Hierbei ist darauf zu achten, dass ausreichend desinfizierende Seife und nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zur Verfügung stehen.

**Grundsätzlich gilt:**

Ein Infektionsschutzkonzept muss weiter vorliegen. Es sollte an die Lockerungen bzw. Neuregelungen (siehe oben) der Verordnungen angepasst werden und sich an den Empfehlungen des jeweiligen Sportfachverbandes ([Sportartspezifische Übergangsregelungen der Spitzenverbände](https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=)) orientieren. Es muss sich demnach auch auf weitere Nutzungsformen des Vereins (Versammlungen, Wettkämpfe, etc.) erstrecken.

Dieses Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Die für die Durchführung des jeweiligen Sportbetriebs verantwortliche Person oder Organisation, insbesondere der Sportverein, hat für die Einhaltung der Infektionsschutzkonzepte Sorge zu tragen.

Mit diesen weitgehend als Empfehlungen formulierten neuen Rahmenbedingungen ist im Trainings- und Wettkampfbetrieb wieder vieles möglich, auch wenn sich vor Ort die Situation als sehr heterogen erweist. Gerne bieten wir auch weiterhin unsere Unterstützung bei der Interpretation oder Kommunikation der allgemeinen Vorgaben auf Landesebene an. Deshalb gerne bei den zuständigen Mitarbeitern in der Geschäftsstelle des LSB Thüringen mit Fragen oder Anregungen melden!

**Grundlagen der Wiederaufnahme des Vereinssports sind weiterhin:**

* die Zehn Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes,
* die Sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände,
* das Konzept des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur schrittweisen Wiederaufnahme des Sportbetriebes.
* LSB-Handlungsempfehlungen für die Wiederaufnahme des Vereinssports in Thüringen Stand: 15.06.2020
* Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (ThürSARS-CoV2-IfS-GrundVO) vom 11. bzw. 13. Juni 2020 (Grundverordnung) sowie der
* Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO) vom 13.06.2020 (Sportverordnung).

**Muster Infektionsschutzkonzept:**

Infektionsschutzkonzept des (Vereinsname)

1. Verantwortliche Person

Name, Anschrift des Vereins, soweit nicht die Kommune oder ein privater Betreiber die rechtliche Verantwortung für den Betrieb in der Sportanlage übernimmt; Ansprechpartner für das Infektionsschutzkonzept

2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden

Flächengröße der Sporthalle oder der Übungsräume, Versammlungsräume

3. Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche unter freiem Himmel

Größe der für das Training genutzten Rasen-, Hartplatz- oder Spielfeldfläche

4. Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung

Ggf. Angaben zu Lüftungs- oder Klimaanlagen in der Sportanlage, Angaben zu Fenstern (an mehreren Seiten = kann gut gelüftet werden)

5. Angaben zu folgenden Maßnahmen

- regelmäßigen Be- und Entlüftung,

- Gewährleistung des Mindestabstandes,

- Beschränkung des Publikumsverkehrs,

- Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 und 4 und

- zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes von Arbeitnehmern.

**Muster Anwesenheitsliste Trainingsteilnehmer\*innen**

(Vereinsname)

Abteilung: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Trainer\*innen: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Sonstige Anwesende: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name | Vorname | Telefonnummer |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |